



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heroh GmbH.

Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere

Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten. Zwischen uns und dem Lieferanten getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen ersetzen frühere, gegebenenfalls anders lautende Einkaufsbedingungen.

2. Handelsübliche Bedingungen

2.1 Für Einkäufe von NE-Metallen gelten ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2010 in der jeweils geltenden Fassung. 2.3 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Verkäufer als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen den Verkäufer auf Anforderung jederzeit zu informieren.

3. Angebot / Bestellung

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb dieser Frist, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Nach Ablauf einer Woche ist die Bestellung freibleibend.

3.2 Erklärungen oder Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von uns schriftlich angenommen wurden.

4. Preise, Gewichts- und Mengenermittlung

4.1 Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Sie sind Festpreise.

4.2 Erfolgt die Behältergestellung und die Abholung vereinbarungsgemäß durch uns berechnen wir grundsätzlich Miete und Transport.

4.3 Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend. Bei legiertem Schrott sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen.

5. Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

5.1 Die eingehenden Lieferungen werden von uns unter Berücksichtigung evtl. Weigerungs- und sonstiger Kosten in einer Gutschrift abgerechnet. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.

5.2 Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Eingang und Gutbefund. Bei Einkäufen von FE- und Gießerei-Schrotten ist der 30. des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats das Zahlungsziel. Bei vorzeitiger Zahlung erfolgt ein Skontoabzug. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.

5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.4 Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferungen von Waren ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Waren einzubehalten.

6. Mängelhaftung

6.1 Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere haben die Lieferungen und Leistungen der EU-Abfallverbringungsordnung und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Entsprechende Zertifikate soweit vorgeschrieben oder üblich, werden mit übergeben. Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Herkunft der Ware und für etwa enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichviel ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.

6.2 Sollten Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände, geschlossene Hohlkörper oder mit Radioaktivität belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche Abrede widrige Anlieferung und Verladung (radioaktive Kontamination) verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten, zu Lasten des Lieferanten. Außerdem haftet der Lieferant für evtl. hieraus entstehende Sach- und Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferant zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet. Weiterhin sind wir dazu berechtigt, den Lieferanten mit einer Fundprämie zu belasten. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter, die aufgrund der vom Lieferanten mitgelieferten Störstoffe erhoben werden, frei.

6.3 Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

6.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.5 Im Falle mangelhafter Lieferungen verzichtet der Lieferant bereits jetzt auf den Einwand verspäteter Mängelrüge nach § 377 HGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Ebenso sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhaft gelieferte Sache auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen.

6.7 Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistungen des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Die uns bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden dem Lieferanten als Weigerkosten berechnet.

6.8 Der Lieferant haftet für ein Verschulden von Nachauftragnehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber wie für eigenes Verschulden.

6.9 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.



7. Kölner Abkommen, Düsseldorfer Abkommen

7.1 Der Lieferant erklärt, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist. Wir sind berechtigt, die Annahme von Lieferungen, die die zuvor genannten Störstoffe oder radioaktive Belastungen beinhalten, zu verweigern und den Lieferanten und die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

7.2 Der Lieferant hat uns bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei **Verladung ab eigenem Lager** versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres anfallende Lieferung nach bestem Wissen

und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei **Verladung durch Untertieranten (Streckengeschäft)** erklären wir, dass wir unsere Untertieranten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei **Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten** per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

7.3 Der Lieferant hat uns bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei **Verladung ab eigenem Lager** versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns mit eigenen Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres..... anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt. Bei **Verladung durch Untertieranten (Streckengeschäft)** erklären wir, dass wir unsere Untertieranten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von Ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt, hingewiesen haben.

Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott mit eigenen Messgeräten sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.“

7.4 Wir sind berechtigt, für jede Tonne gelieferten Stahlschrott die im "Kölner Abkommen (neu)" jeweils vereinbarte Versicherungsprämie, die die Versicherungssteuer enthält, unter dem Stichwort "Schrottabgabe" auf das Sonderkonto der Versicherer zu überweisen und zu Lasten des Lieferanten zu verrechnen.

7.5 Stahlschrotte aus delabrierter Munition dürfen auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns geliefert werden.

7.6 Die Unfallverhütungsvorschrift "Sprengkörper- und Hohlkörper im Schrott" der Berufsgenossenschaft Holz und Metall und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Einkaufsbedingungen.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist in derartigen Fällen verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683,670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen ergeben.

8.3 Der Lieferant haftet auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehenden Kosten (wie z.B. Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstigen Nachteilen, inklusive Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht planmäßig verwenden können.

8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Übertragung von Rechten Pflichten / Abtretung

9.1 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht übertragen, wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

9.2 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

9.3 Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Waren frei von eigenen Rechten und von Rechten Dritter zu übergeben und zu übereignen.

10. Lieferzeit, Lieferverzug

10.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei der durch die Bestellung benannten Verwendungsstelle.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle eines Lieferverzugs von Vorlieferanten oder Subunternehmern unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Lieferzeitüberschreitung ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

10.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Rücktritt zu verlangen. Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten.

10.5 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

10.6 Der Lieferant muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von uns telefonisch, schriftlich oder in anderer geeigneter Form (z.B. Email) ausgesprochen werden.



10.7 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl beim Lieferanten als auch bei uns verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 4 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

11. Versand

11.1 Versanddatum, Transportmittel und Art der Versendung werden von uns gewählt.

11.2 Für jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Ware eine Versandanzeige, per Telefax oder E-Mail einzureichen oder zuzusenden. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, ggf. gefahrgutrechtliche Einstufung, ggf. gefahrstoffrechtliche Einstufung usw. enthalten. Alle Versandpapiere (wie z.B. Lieferscheine, Schiffsadescheine, Frachtbriefe, Wagenzettel) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Hauptlieferanten und ggf. auch Nr. und Namen des Untertieranten sowie der Empfangsstelle aufweisen. Soweit keine Schrottsorten angegeben werden, ist unsere bzw. die Einstufung des Empfängers maßgebend. In diesem Fall sind nachfolgende Reklamationsansprüche des Lieferanten ausgeschlossen.

11.3 Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.

11.4 Bei Lieferung NE-Metallen oder legiertem Schrott ist im Schiffsadeschein, Frachtbrief und Wagenzettel deutlich das jeweilige Material einzutragen.

11.5 Soweit der Lieferant aufgrund dieser Bestellung einen Anspruch auf Rücksendung der für diese Sendung notwendigen Verpackungsmittel hat, sind die gesamten Lieferpapiere mit einem entsprechend deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Leergut bei uns umgehend vernichtet. Rücksendeansprüche des Lieferanten erlöschen.

11.6 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ trägt der Lieferant die Transport- und Versandgefahr trägt. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.

11.7 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ hat sich der Lieferant oder seine Beauftragten von der Empfangsstelle den Empfang der Sendungen bescheinigen zu lassen. Die Lieferungen an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle bewirken auch dann keinen Gefahrübergang zugunsten des Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt.

11.8 Bei Lieferung „frei Empfangsstelle“ gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Lieferanten. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Wiegegelder zu Lasten des Lieferanten.

11.9 Bei LKW-Anlieferung ist ein Frachtbrief/Lieferschein mit Ablieferquittung beizufügen.

11.10 Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Liegegelder, Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

11.11 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten auf unserem Betriebsgelände tätig sind, haben unsere Anordnungen und die Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstige Vorschriften einzuhalten. Innerhalb unserer Betriebe dürfen Gefahrstoffe nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

12. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barauszahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfassen und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.

13. Werbung

Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

14. Rechtsnachfolge, Subunternehmer, Konzernverrechnung

14.1 Wir sind berechtigt, die jeweilige Vereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Lieferanten an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Heroh GmbH zu übertragen.

14.2 Wir sind weiterhin berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

14.3 Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Subunternehmer durchführen zu lassen.

14.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Forderungen, die wir oder verbundene Unternehmen der Heroh GmbH gegen den Lieferanten erwerben, allen verbundenen Unternehmen als Gesamtgläubigern zustehen und dass diese Forderungen mit Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen verrechnet werden können.

14.5 Verbundene Unternehmen sind die gem. §§ 15 ff AktG mit der Heroh GmbH verbundenen Unternehmen, die dem Lieferanten auf Anfrage mitgeteilt werden.

14.6 Forderungen des Lieferanten gegen uns oder gegen gem. Ziffer 14.5 verbundene Unternehmen können außerdem gegenüber anderen Unternehmen, die dem Konzern des Lieferanten angehören, verrechnet werden.

14.7. Bei Forderungsmehrheit verzichtet der Lieferant darauf, der zu verrechnenden Forderung durch uns zu widersprechen (§ 396 Abs. 1, S. 2 BGB).

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

15.1 Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle, Zahlungsort ist der Sitz des bestellenden Betriebes.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hattingen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

Stand 12/2017